

N-1184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10398-3/71

531/A.B.

zu 533/J.

Präs. am 10. Mai 1971

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

Betrifft: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Egg, Kerstnig, Metzker und Genossen betreffend Errichtung von Sozialgerichten

zu Z. 533/J-NR/1971

Die mir am 11. März d.J. zugegangene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Egg, Kerstnig, Metzker und Genossen betreffend Errichtung von Sozialgerichten beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 d. Anfrage: Auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit trägt das Bundesministerium für Justiz den Grundsätzen der Regierungserklärung vom 27. April 1970 Rechnung, in der die Bundesregierung festgestellt hat: "Ebenso wird sie (die Bundesregierung) sich bemühen, ihren Beitrag zu einer Überwindung der Zersplitterung gerichtlicher bzw. behördlicher Zuständigkeiten in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ziel der Schaffung einer modernen verfassungskonformen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu leisten."

Im einzelnen darf ich folgendes feststellen:

Der Schutz sozialrechtlicher Ansprüche wurde in

- 2 -

den letzten 100 Jahren häufig eigenen Behörden übertragen, die außerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte standen, so z.B. den Gewerbegerichten (1369), auf dem Gebiet der Sozialversicherung Schiedsgerichten (ab 1889), den Einstigungsämtern (1918) und einer Reihe von Kommissionen und Ämtern. Auch heute noch ist eine Vielfalt von Behörden zur Entscheidung sozialrechtlicher Ansprüche berufen. So führen die Schiedsgerichte der Sozialversicherung das Leistungsstreitverfahren erster Instanz nach den Sozialversicherungsgesetzen durch. Die Arbeitsgerichte, die an die Stelle der Gewerbegerichte getreten sind, entscheiden über arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Andere sehr wichtige sozialrechtliche Ansprüche sind einer Reihe von Kommissionen und Ämtern zur Entscheidung zugewiesen. Das Bundesministerium für Justiz ist der Meinung, daß diese historisch bedingte Zersplitterung der Behörden und ihrer Zuständigkeiten, die der Bevölkerung die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes sehr erschwert, beseitigt werden soll.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage: So wie auf anderen Rechtsgebieten hält das Bundesministerium für Justiz auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Verbindung von Teilreformen und Gesamtreform unter Auswertung aller bisher geleisteten Vorarbeiten für zielführend.

Als erste Teilaufgabe auf dem Wege zur Beseitigung der Zersplitterung sozialrechtlicher Zuständigkeiten wurde die verfassungskonforme Eingliederung der Aufgaben der Schiedsgerichte der Sozialversicherung in die ordentliche Gerichtsbarkeit als Nahziel in Angriff genommen. Die Eingliederung der Agenden aller derzeit zur Entscheidung sozialrechtlicher Ansprüche berufenen Behörden in die ordentliche Gerichtsbarkeit kann dann im Zuge der Reformarbeiten erfolgen. Wenn sich daher vorerst das Bundesministerium für Justiz bei der Vorbereitung legislativer Maßnahmen auf eine Erfassung der in seinen Wirkungsbereich fallenden Behörden beschränken wird, so wird im

- 3 -

Rahmen der Begutachtungsverfahren den zur Begutachtung berufenen Behörden und Interessenvertretungen Gelegenheit geboten werden, zur Frage Stellung zu nehmen, welche weiteren Rechtsschutzeinrichtungen, die derzeit noch in die Kompetenz anderer Zentralstellen fallen, in die Neuregelung einbezogen werden sollen. Ebenso sollen die Voraussetzungen für eine möglichst rasche Erledigung von Streitigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit bzw. der Sozialversicherungsschiedsgerichtsbarkeit verbessert werden.

Eines der Ziele der bereits in Angriff genommenen Arbeiten ist es jedenfalls, daß über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche immer von haupt beruflich tätigen Richtern entschieden wird. Es soll in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß über wichtige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche Richter bloß im Nebenamt, also - wie in der Anfrage bemerkt wird - nur "nebenbei" entscheiden.

Zu Punkt 4 der Anfrage: Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, in möglichst kurzer Zeit eine Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten, durch die im Sinne der Regierungserklärung die Zusammenfassung sozialrechtlicher Zuständigkeiten in die Wege geleitet wird.

10. Mai 1971

Bzweka